



Satzungen 1st Austrian DC-3 Dakota Club

I. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

§1. Der Verein führt den Namen „1st Austrian DC-3 Dakota Club“.

Es ist ein gemeinnütziger, nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit Sitz in der Stadt Salzburg. Das Clublokal ist im Flughafenbereich des Salzburg Airport.

§2. Der Verein ist in politischer als auch in konfessioneller Hinsicht neutral und hat den Zweck, alle mit der Luftfahrt, insbesondere mit der DC-3 Dakota und anderen älteren Fluggeräten, verbundenen Menschen zusammenzuführen mit folgenden Zielrichtungen:

- a.) Erweiterung unseres Wissens durch voraussichtliche monatliche Clubabende.
- b.) Gemeinsame Exkursionen, gemeinsame Flugreisen.
- c.) Sammlung von Schriften, Bildern und Gegenständen zum Zwecke des Erreichens der o. a. Ziele.

d.) Kontakte mit gleichgesinnten Vereinen und Besitzern bzw. Betreibern von älteren Propeller-Fluggeräten, insbesondere DC-3 Flugzeugen, zu knüpfen.

e.) der Verein ist verschwistert mit dem

Club Frece Tricolori No. 40, Conegliano, Präs. Livio Bosi, Viale Friuli 61, I-31015 Conegliano (TV)

f.) Der Verein unterhält das historisch bedeutsame Flugzeug (Douglas DC-3, cn 13073, Bj. 1944) sowie den originalgetreuen Nachbau des ersten Abfertigungsgebäudes des Salzburg Airport aus dem Jahre 1926. Beide Objekte werden der allgemeinen Öffentlichkeit z.B. bei den Führungen am Salzburg Airport oder dem Familientag oder anderen Veranstaltungen zugänglich gemacht und dokumentieren bedeutende Schritte in der allgemeinen österreichischen Luftfahrt.

II. Mitgliedschaft

§3. Der Verein besteht aus ausübenden und unterstützenden Mitgliedern.

Jedermann, ab der Volljährigkeit kann beitreten, Unbescholtenheit vorausgesetzt.

Eine Mitgliedschaft vor Erreichen der Volljährigkeit ist möglich, wenn ein volljähriger Familienangehöriger bereits Mitglied ist oder wird.

Die Beitragspflicht besteht bei volljährigen Mitgliedern. Minderjährige und Ehrenmitglieder sind davon ausgenommen. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger Umlagen zu bestimmen. Änderungen des Mitgliedsbeitrages sind den Mitgliedern rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben und haben in einem angemessenen, moderaten Rahmen zu erfolgen.



Jedes Mitglied hat beim Beitritt zum Verein ein vom Verein vorgesehenes Beitrittsformular vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen der im Beitrittsformular angegebenen Daten sind der Vereinsleitung vom Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.

Beim Beitritt werden die Vereinsstatuten ausgefolgt.

§4. Die Mitglieder verpflichten sich, den Mitgliedsbeitrag pünktlich bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres zu entrichten und die Vereinsstatuten zu achten. Ordentliche und unterstützende Mitglieder haben das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen und an den Hauptversammlungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ferner steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht zu.

III. Erlöschen der Mitgliedschaft

§5. Wer den Mitgliedsbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bis Ende des 2. Quartals des laufenden Jahres leistet, wird der Mitgliedschaft verlustig.

§6. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied allzeit frei. Der bereits einbezahlte Jahresmitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet.

§7. Der Vereinsleitung steht das Recht zu, Mitglieder die die Vereinssatzungen und Vereinsinteressen nicht achten, aus dem Verein auszuschließen. Gegen den Ausschluss, der mit Zweidrittelmehrheit der Vereinsleitung zu erfolgen hat, ist keine Berufung zulässig. Das ausgeschlossene Mitglied ist von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen, wobei der Ausschlussgrund aber nicht bekannt gegeben werden muss.

IV. Mittel des Vereins

§8. Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder, sowie sonstigen allfälligen Zuwendungen. Über die Verwendung der Mittel beschließt die Vereinsleitung. Auch die Führung einer Reisekasse steht dem Verein zu.

V. Jahreshauptversammlung

§9. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Verlangt mehr als ein Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung, so ist diese binnen 4 Wochen durchzuführen. Jede Hauptversammlung muss acht Tage vorher schriftlich oder durch die Tageszeitung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§10 Der Hauptversammlung sind vorbehalten:



- a.) die Genehmigung des Tätigkeits- und Finanzberichtes
- b.) die Wahl der Vereinsleitung
- c.) die Wahl zweier Kassa- und Rechnungsprüfer, die nicht zur Vereinsleitung gehören
- d.) die Beschlussfassung über die von der Vereinsleitung oder von den anderen Mitgliedern gestellten Anträge zur Hauptversammlung, die aber spätestens sechs Tage vor Beginn der Hauptversammlung, der Vereinsleitung schriftlich bekannt zugeben sind.
- e.) die Änderung der Vereinssatzungen
- f.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Den Vorsitz führt der Obmann oder dessen Stellvertreter. Die Wahl der Vereinsleitung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Beschlüsse werden von der Hauptversammlung gleichfalls mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Wahl mit Stimmzettel verlangt. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig, nicht zutreffendenfalls 30 Minuten nachher, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Der festgesetzte Zeitraum von 30 Minuten zählt ab dem bekannt gegebenen Beginn der Hauptversammlung.

- a.) Bei der Wahl des Vorsitzenden entscheidet die einfache Mehrheit über dessen Person.
- b.) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an ein förmliches Verfahren gebunden zu sein, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VI. Wirkungskreis der Vereinsleitung

§11. Die Vereinsleitung besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, deren Funktionsdauer sich auf die Zeit von zwei Jahren erstreckt. Für vorzeitig ausgeschiedene Vereinsleitungsmitglieder wird von der Vereinsleitung, für den Rest der Funktionsdauer Ersatz kooptiert.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Rahmen der nächstfolgenden Hauptversammlung im Amt. In diesem Zeitraum führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins weiter und ist zur ordnungsgemäßen Vertretung des Vereins berechtigt.

§12. Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Amtswalter: einen Obmann, einen Obmann-Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassier.

§13. Die Vereinsleitung hat den Verein im Sinne der Satzungen zu leiten.



Insbesondere obliegt ihr:

- a.) die Einberufung der Hauptversammlung
- b.) die Erstattung des Tätigkeits- und Kassaberichts
- c.) die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d.) die Werbung und Aufnahme von Mitgliedern
- e.) die Durchführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- f.) die jährliche Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Verein wird nach außen durch den Obmann, dessen Stellvertreter sowie durch den Schriftführer vertreten. Alle Schriftstücke des Vereins werden vom Obmann und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter gemeinsam unterfertigt. In Abwesenheit des Obmanns bzw. dessen Stellvertreter ist der Schriftführer berechtigt, allein zu unterfertigen.

§14. Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder der streitenden Teile wählt einen Schiedsrichter und die beiden Gewählten berufen einen Vorsitzenden. Sofern das Verfahren nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Berufung ist daher unzulässig.

VII. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§15. Satzungsänderungen können nur durch 2/3 Mehrheitsbeschlüsse in der Jahreshaupt- bzw. Vollversammlung beschlossen werden.

Auflösung des Vereins:

Den Antrag auf Auflösung des Vereins, kann nur der Vereinsvorstand bei Jahreshaupt- oder Vollversammlung stellen. Die Auflösung kann nur durch 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen zum Zeitpunkt der Auflösung, ist zur Gänze einem gemeinnützigen Verein zu übertragen. Die letzte Vollversammlung hat zu entscheiden, an welchen gemeinnützigen Verein dieses Vermögen zu übertragen ist.